

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 26.10.2017

über die Vergütung der Leistungen der häuslichen Pflegehilfe
nach § 36 SGB XI

Anlage 1: Leistungskomplexe und Zeitvergütung AC/TK 35 02 471

Hinweis:

Die Übernahme der Leistungen gilt generell sowohl für die Hilfestellung als auch für die Beaufsichtigung und Anleitung der Pflegebedürftigen bzw. Angehörigen.

Die Leistungskomplexe der körperbezogenen Pflegemaßnahmen enthalten die dazu erforderliche Ver- und Entsorgung der Waschutensilien, Trennung und Entsorgung des Abfalls, Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches.

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1a: Lagern

Der Leistungskomplex umfasst die Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Liegen oder Sitzen.

Der Leistungskomplex mit dieser Verrichtung kann bei entsprechender Hilfe im Rahmen der Körperpflege auch bei vollständiger Bettlägerigkeit abgerechnet werden.

Dieser Leistungskomplex ist maximal einmal je Hausbesuch abrechenbar

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1b: Hilfe beim An- und Auskleiden

Der Leistungskomplex enthält

die Hilfe beim An- und Auskleiden, auch die Auswahl der Kleidung, ggf. An- und Ausziehtraining und die Entnahme aus dem normalen Aufbewahrungsort.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn beim Toilettengang lediglich z.B. Hose und Unterwäsche herunter- und hinaufgezogen werden

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 1c: An- und Ablegen von Körperersatzstücken sowie von Stützkorsetten

Der Leistungskomplex umfasst

die Unterstützung beim Anlegen von Körperersatzstücken, die Unterstützung beim Anlegen von Stützkorsetten bzw. sonstigen den Bewegungsapparat stützenden Hilfsmitteln, wie z. B. Stützapparate, Armschienen, Beinschienen.

Punkte: 40

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 1d: Mundpflege und Zahnpflege oder Zahnprothesenpflege

Dieser Leistungskomplex umfasst sowohl die Vorbereitung, wie zum Beispiel Zahnpasta auf die Bürste geben und/oder das Auf- und Zuschrauben von Behältnissen (Zahnpasta / Mundwasser), als auch den eigentlichen Putzvorgang und die Nachbereitung, aber auch die Reinigung von Zahnersatz und die Mundpflege, das heißt Spülen der Mundhöhle mit Mundwasser und die mechanische Reinigung der Mundhöhle einschließlich der Lippenpflege.

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 1e: Rasieren einschließlich Gesichtspflege

Der Leistungskomplex umfasst das Rasieren, wahlweise die Trocken- oder Nassrasur und deren sichere Durchführung sowie die damit zusammenhängende Haut- und Gesichtspflege und das Abwaschen von Rasierschaum und Bartstoppeln.

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1f: Kämmen

Der Leistungskomplex umfasst
das Kämmen oder Bürsten der Haare entsprechend der individuellen Frisur.
Trägt der Pflegebedürftige ein Toupet oder eine Perücke, ist das Kämmen oder
Aufsetzen dieses Haarteiles Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Das Legen von Frisuren (z.B. Dauerwelle) oder Haare waschen oder schneiden ist
nicht Bestandteil dieses Leistungskomplexes.

Punkte: 20

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1g: Haarwäsche

Der Leistungskomplex umfasst
das Waschen und Trocknen der Haare und das damit verbundene Kämmen und
Herrichten der Tagesfrisur.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 1f abrechenbar.

Punkte: 100

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 1h: Nagelpflege / Fingernägel schneiden

Der Leistungskomplex umfasst
das Reinigen sowie das Schneiden und Feilen der Fingernägel, keine medizinische
oder kosmetische Nagelbehandlung.

Punkte: 40

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1i: Nagelpflege / Fußnägel schneiden

Der Leistungskomplex umfasst
das Reinigen sowie das Schneiden und Feilen der Fußnägel,
keine medizinische oder kosmetische Nagelbehandlung.

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 1k: Hautpflege

Der Leistungskomplex enthält das Auftragen von Pflegemitteln auf die Haut. Die Hautpflege bezieht sich sowohl auf einzelne Körperteile als auch auf den ganzen Körper.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar bei Hautpflege als Bestandteil von LK 1e oder LK 5, soweit die Hautpflege ausschließlich im Gesicht (LK 1e) oder im Intimbereich (LK 5) erbracht wird.

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen –

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

**Leistungskomplex 1I: Entsorgung von Ausscheidungen oder
Inkontinenzartikeln**

Der Leistungskomplex enthält die Entsorgung von Ausscheidungen incl. Reinigung der Toilette / des Toilettenstuhls usw. und des Umfeldes von Ausscheidungen (nicht lediglich Betätigung der Spültaste der Toilette!) sowie das Leeren des Katheterbeutels.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 5 abrechenbar

Punkte: 20

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 2a: Teilkörperwäsche

Das Waschen und Abtrocknen einzelner Körperteile oder Körperbereiche steht im Vordergrund.

Die Fingernägel werden beim Teilwaschen ggf. gereinigt.

Der Leistungskomplex ist nicht pro Körperteil/-bereich und nicht in Verbindung mit LK 2b abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist ebenfalls nicht abrechenbar, soweit lediglich eine Reinigung im Intimbereich im Zusammenhang mit der Hilfe bei der Darm-/Blasenentleerung (LK 5) erbracht wird

Punkte: 90

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 2b: Ganzkörperwäsche

Das Waschen, Baden oder Duschen und Abtrocknen des ganzen Körpers steht im Vordergrund. Die Ganzkörperwaschung bzw. das Duschen oder Baden beziehen sich auf die vollständige Körperpflege, d. h. Gesicht, Oberkörper, Rücken, Genitalbereich / Gesäß, Beine und Füße.

Die Fingernägel werden bei der Ganzkörperwäsche ggf. gereinigt.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 2a abrechenbar.

Punkte: 250

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 3: Transfer

Dieser Leistungskomplex enthält die Anleitung, Unterstützung und / oder vollständige Übernahme bei Ortsveränderungen des Pflegebedürftigen innerhalb der Wohnung, die zur Durchführung der Leistungen der Grundpflege sowie der Leistungen LK 10a oder 10b notwendig sind.

Dazu gehören ggf. unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel z.B.:

das Aufsuchen und / oder Verlassen des Bettes,
die Hilfe beim Weg zur und von der Waschegelegenheit,
die Hilfe beim Weg zur und von der Essgelegenheit bzw. zum Tagesaufenthaltort
(z.B. Wohnzimmer),
die Hilfe beim Weg zur und von der Toilette,
die Hilfe beim Transfer in oder aus einem Rollstuhl / Toilettenstuhl oder auf andere
Sitzgelegenheiten.

Dieser Leistungskomplex ist nicht abrechenbar,
wenn der Pflegebedürftige selbständig in der Lage ist, einen Ortswechsel
durchzuführen
oder dies von Angehörigen vollständig übernommen wird,
wenn lediglich die **Begleitung / Beaufsichtigung** des Pflegebedürftigen beim
Ortswechsel erbracht wird.

Der Leistungskomplex ist pro Besuch 1x abrechenbar.

Punkte: 40

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 4a: Mundgerechtes Herrichten der Nahrung und Getränke

Der Leistungskomplex umfasst alle Tätigkeiten, die zur unmittelbaren Vorbereitung dienen, wie die portionsgerechte Vorgabe, das Zerkleinern der zubereiteten Nahrungsmittel, z. B. das mundgerechte Zubereiten bereits belegter Brote, ebenso die notwendige Kontrolle der richtigen Essenstemperatur.

Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme ist in diesem Komplex enthalten, ebenso eine notwendige situationsgerechte Lagerung.

Dieser Leistungskomplex enthält nicht
das Kochen, sowie das Eindecken des Tisches.

Punkte: 50

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 4b: Hilfe beim Essen und Trinken incl. mundgerechtes Herrichten der Nahrung

Der Leistungskomplex ist abrechenbar, wenn der Pflegebedürftige seine Nahrung und Flüssigkeit nicht ohne Hilfe zu sich nehmen kann. Dazu gehört die Nahrungszufuhr in jeder Form (fest, flüssig) wie auch die Verwendung von Besteck oder anderer geeigneter Geräte um Nahrung zum Mund zu führen.

Die Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme ist in diesem Komplex enthalten, ebenso eine notwendige situationsgerechte Lagerung.

Der Leistungskomplex kann bei derselben Mahlzeit nicht in Verbindung mit LK 4a abgerechnet werden.

Punkte: 250

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 4c: Hilfe beim Trinken als alleinige Leistung

Der Leistungskomplex enthält das Herrichten von Getränken, die Unterstützung bei der notwendigen Flüssigkeitszufuhr bei der Verwendung von Gläsern oder sonstigen Trinkgefäßen sowie die Hygiene im Zusammenhang mit der Flüssigkeitszufuhr (kein Kochen von Tee o.ä.) und die situationsgerechte Lagerung.

Dieser Leistungskomplex ist 1x pro Besuch abrechenbar, unabhängig vom individuellen Trinkbedarf des Pflegebedürftigen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 4a und LK 4b abrechenbar.

Punkte: 30

- körperbezogene Pflegemaßnahmen –

Leistungskomplex 4d: Verabreichung von Sondennahrung

Der Leistungskomplex enthält
die Aufbereitung der Sondennahrung,
das Anhängen des Applikationssystems,
das Aufrichten und Lagern,
die sachgerechte Verabreichung der Sondenkost,
die Säuberung (Spülen) der Sonde und des verwendeten Mehrfachsystems sowie
benötigter Gebrauchsgegenstände
die Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung.

Ist in Einzelfällen ein gesonderter Hausbesuch notwendig, bei dem ausschließlich
Sondennahrung abgegeben wird (keine Pflegesachleistungen, keine
Behandlungspflege) kann die 1,5-fache Vergütung abgerechnet werden.

Punkte: 80

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 5: Hilfe bei Darm- und Blasenentleerung / Ausscheidungen

Der Leistungskomplex umfasst die Hilfe bei Ausscheidungen wie Darm- und Blasenentleerung, Erbrochenes und Sputum (Schleim, Speichel). Er enthält alle notwendigen Hilfeleistungen, die bei einem ganzheitlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf bei der Ausscheidung notwendig sind.

Die Hilfe bei der Ausscheidung bezieht sich je nach Pflegesituation auf Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, die Unterstützung bei Inkontinenz (z. B. Urinal, Windeln, Stomapflege), sowie die Hilfestellung beim Erbrechen und die Beratung bei Ausscheidungsproblemen. Die Intimhygiene beinhaltet die feuchte oder trockene Reinigung des Intimbereichs; sind durch die Darm-/ Blasenentleerung aufgrund Verunreinigung andere Körperteile betroffen (z. B. Beine, Füße), ist ggf. eine Teilkörperwäsche (LK 2a) zusätzlich abrechenbar.. Die Säuberung des Pflegebereichs von den Verunreinigungen durch Ausscheidungen sowie ggf. die Entsorgung der Ausscheidungen ist Bestandteil dieses Komplexes.

Der Leistungskomplex enthält außerdem das für den Toilettengang notwendige Herunter- und Hinaufziehen von z.B. Hose und Unterhose sowie eine ggf. notwendige Reinigung des Harnröhrenkatheters

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 1k abrechenbar, soweit die Hautpflege ausschließlich im Intimbereich erbracht wird.

Punkte: 100

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 6: Hilfestellung beim Verlassen und/oder Wiederaufsuchen der Wohnung

Der Leistungskomplex enthält die Hilfestellung beim An-/Auskleiden von Straßenkleidung sowie die Begleitung bis zur Haustüre oder von der Haustüre in die Wohnung sowie ggf. notwendiges Treppensteigen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 7 abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist 1x je Besuch abrechenbar.

Punkte: 70

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 7: Begleitung bei Aktivitäten

Der Leistungskomplex enthält die Hilfestellung beim An-/Auskleiden von Straßenkleidung und das Treppensteigen innerhalb der Wohnung sowie die Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge etc.). Es ist zu gewährleisten, dass der Pflegebedürftige die individuell notwendige Betreuung durch die Begleitperson erhält. Dies gilt auch für evtl. Wartezeiten in Arztpraxen oder bei Behörden.

Reine Fahrdienste sind nicht abrechenbar.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 6 abrechenbar.

Punkte: 600

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 8: Beheizen der Wohnung

Der Leistungskomplex enthält die Beschaffung des Heizmaterials aus vorhandenem Vorrat, die Entsorgung der Asche und das Beheizen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht bei Zentralheizung abrechenbar.

Bei mehreren Pflegebedürftigen innerhalb eines Haushaltes ist die Vergütung nur 1x abrechenbar.

Punkte: 90

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 9: Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung

Der Leistungskomplex enthält das Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung), sowie die Entsorgung des Abfalls.
Keine Grundreinigung, keine Hausordnung; Keller und Dachboden gehören nicht zum Lebensbereich.

Dieser Leistungskomplex umfasst die Reinigung der von den Pflegebedürftigen üblicherweise genutzten Wohnräume.

Dieser Leistungskomplex kann nicht abgerechnet werden

für die bei der Durchführung der körperbezogenen Pflegemaßnahmen erforderliche Ver- und Entsorgung der Waschutensilien, Trennung und Entsorgung des Abfalls, Reinigung des unmittelbaren Lebensbereiches. Diese sind Bestandteil der körperbezogenen Pflegemaßnahmen.

Für die Dokumentation im Zusammenhang mit anderen erbrachten Leistungen muss nur die zusammengerechnete Zeitdauer protokolliert werden, nicht Beginn und Ende jeder Unterbrechung.

Die in den Leistungskomplexen **8, 10a, 11a, 11b, 12a, 12b, 13 und 14** genannten Leistungen können alternativ mit ihrem jeweiligen Zeitaufwand angeboten und entsprechend abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt

je Stunde	24,12 €
je angefangene 5 Min.	2,01 €

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 10a: Wechseln der Bettwäsche

Der Leistungskomplex enthält das Herholen und Wegräumen der Bettwäsche sowie das vollständige Ab- und Beziehen des Bettes und das Bettenmachen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 10b abrechenbar.

Punkte: 80

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 10b: Bettenmachen / Wechseln von Teilen der Bettwäsche

Der Leistungskomplex enthält das Herholen und Wegräumen von Teilen der Bettwäsche sowie das Ab- und Beziehen von Teilen der Bettwäsche und das Bettenmachen.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 10a abrechenbar.

Punkte: 50

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen –

Leistungskomplex 11a: Waschen der Wäsche und Kleidung des Pflegebedürftigen

Der Leistungskomplex enthält das Waschen, Bügeln, kleine Ausbesserungen, das Annähen von Knöpfen und Einräumen der Wäsche.

Die notwendigen Tätigkeiten können auf mehrere Tage pro Woche verteilt werden, der Leistungskomplex ist jedoch nur 1x wöchentlich abrechenbar.

Bei absoluter Harn-/Stuhlinkontinenz ist der Leistungskomplex 2x wöchentlich, jedoch nur 1x am Tag abrechenbar.

Der Leistungskomplex ist nicht abrechenbar, wenn die Wäsche von der Wäscherei schrankfertig geliefert wird. In diesem Fall kann lediglich LK 11b abgerechnet werden.

Punkte: 300

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 11b: Einräumen der Wäsche und der Kleidung des Pflegebedürftigen

Der Leistungskomplex enthält das Einräumen der von der Wäscherei schrankfertig
gelieferten Wäsche.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 11a abrechenbar.

Punkte: 50

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 12a: Vorratseinkauf

Der Leistungskomplex enthält das Erstellen eines Einkaufs-/Speiseplans, das Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen sowie das Einräumen des Einkaufs.

Die notwendigen Tätigkeiten können auf mehrere Tage pro Woche verteilt werden, der Leistungskomplex ist jedoch nur 1x wöchentlich abrechenbar.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 12b abrechenbar.

Punkte: 200

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

Leistungskomplex 12b: Besorgung

Dieser Leistungskomplex enthält eine kleine Besorgung in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen, wie z. B. das Einkaufen von Lebensmitteln zum täglichen Bedarf, Besorgung bei Post, Apotheke, Arzt sowie das Einräumen der Besorgung.

Dieser Leistungskomplex ist nicht in Verbindung mit LK 12a abrechenbar.

Dieser Leistungskomplex ist 1x je Hausbesuch abrechenbar.

Punkte: 50

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 13: Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Dieser Leistungskomplex enthält das Kochen und Zubereiten der Mahlzeit, das Spülen, das Reinigen des Arbeitsbereiches (unmittelbar benutzter Küchenbereich) sowie die Entsorgung und ggf. Trennung des Abfalls.

Dieser Leistungskomplex ist 1x pro Tag abrechenbar

Dieser Leistungskomplex ist bei "Essen auf Rädern" oder bei sonstigen Fertiggerichten nicht abrechenbar.

Punkte: 300

- Hilfen bei der Haushaltsführung –

Leistungskomplex 14: Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen

Der Leistungskomplex enthält

- das Wärmen, das Zubereiten (auch bei "Essen auf Rädern")
- das Spülen
- das Reinigen des Arbeitsbereiches (unmittelbar benutzter Küchenbereich)

sowie

- die Trennung und ggf. Entsorgung des Abfalls.

Dieser Leistungskomplex ist höchstens 3x *täglich* abrechenbar.

Punkte: 100

- Hilfen bei der Haushaltsführung -

Leistungskomplex 15a: Erstbesuch

Der Leistungskomplex enthält

- das Erstellen einer Pflegeanamnese,
- die Feststellung des Hilfebedarfs incl. der Ressourcen und Fähigkeiten des Pflegebedürftigen,
- die Feststellung, welche Leistungen innerhalb des Pflegeprozesses durch den Pflegebedürftigen, Angehörige, andere Pflegepersonen, ergänzende Dienste erbracht werden,
- die Information über weitere Hilfen,
- die Feststellung ob und ggf. welche Pflegehilfsmittel organisiert werden müssen und
- ggf. Organisation der Pflegehilfsmittel,
- die Abstimmung der vom Pflegebedürftigen auszuwählenden Leistungen,
- das Erstellen eines Kostenvoranschlages und die Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse,
- das Erstellen eines Pflegeplanes sowie
- die Organisation und Koordination der Pflege.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten abrechenbar.

Punkte: 1.000

Leistungskomplex 15b: Änderung der Pflegeplanung

Der Leistungskomplex enthält
die Änderung der Pflegeplanung bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Dieser Leistungskomplex ist nur bei Neuerstellung eines Kostenvoranschlags
aufgrund notwendiger Änderung der Pflegeplanung abrechenbar.

Punkte: 200

Leistungskomplex 16: Stundensatz für körperbezogene Pflegemaßnahmen

Auf Wunsch des Pflegebedürftigen oder seines gesetzlichen Betreuers können Leistungen nach Leistungskomplexen und/oder nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Die Vergütung beträgt	
je Stunde	44,76 €
je angefangene 5 Minuten	3,73 €

Im Rahmen der Zeitvergütung abrechnungsfähig ist die Anwesenheitszeit der Pflegedienstmitarbeiter beim Pflegebedürftigen vor Ort von der Ankunft an der Wohnungstür bis zum Verlassen der Wohnung. Hierbei sind Zeiten zu berücksichtigen, in denen körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbracht werden. Die Dauer der SGB XI Leistungszeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 wird separat dokumentiert. Der Beginn und das (rechnerische) Ende des Gesamteinsatzes gemäß SGB XI (nicht Beginn und Ende der einzelnen Leistungen) werden auf dem Leistungsnachweis dokumentiert. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, bleiben Leistungen der häuslichen Krankenpflege zeitlich unberücksichtigt.

Leistungen, die durch Pflegekräfte während ihrer unbezahlten Zeit erbracht werden, sind nicht abrechenbar.

- körperbezogene Pflegemaßnahmen -

Leistungskomplex 17: Stundensatz Pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI

Leistungsbeschreibung

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

- 1.) bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- 2.) bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- 3.) durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen dürfen nicht als Sachleistungen nach § 36 SGB XI zu Lasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesversorgungsgesetz finanziert werden.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden neben den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfe bei der Haushaltsführung erbracht. Sie umfassen die Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen oder seiner Familie und schließen insbesondere Folgendes ein:

- Begleitung: Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, zum Beispiel:
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung
 - Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
 - Begleitung zum Friedhof
- Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, zum Beispiel:
 - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
 - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
 - Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
 - Unterstützung bei Hobby und Spiel
 - Unterstützungsleistungen bei der Regelung von administrativen Angelegenheiten

Anlage 1 (AC/TK 35 02 471)

- **Beaufsichtigung:** Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht, zum Beispiel:
 - Anwesenheit der Betreuungsperson und
 - Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
 - bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben.

Der Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger abgerechnet wurde, ist über diesen LK nicht mehr abrechenbar.

Soweit mehrere Pflegebedürftige gleichzeitig versorgt werden, ist der Zeitanteil nur anteilig berechenbar

Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI bleiben hiervon unberührt.

Vergütung:	
je Stunde	33,60 €
je angefangene 5 Minuten	2,80 €

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen -